

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
36. Jahrgang, Nr. 56, 26.6.2015**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelor-Studiengang
Produktions- und Servicemanagement
im Maschinenbau
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 23. Juni 2015

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelor-Studiengang
Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 23. Juni 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	4
§4 Aufbau des Studiums.....	5
§ 5 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 6 Studienberatung	6
§ 7 Studienbeginn, Regelstudienzeit	6
§ 8 Prüfungsausschuss	7
§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	7
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Widerspruchsverfahren	8
§ 17 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	8
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	8
§ 18 Mentoring und Studienstandsgespräche	8
§ 19 Betreuungsintensive Module	8

III. Besondere Studieninhalte	9
§ 20 Schlüsselqualifikationen	9
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	9
§ 21 Ziel und Form	9
§ 22 Zulassung zu Modulprüfungen.....	9
§ 23 Durchführung von Prüfungen	10
§ 24 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	10
§ 25 Projektbezogene Arbeiten.....	10
§ 26 Prüfungen in mündlicher Form	10
§ 27 Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten	10
§ 28 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	11
V. Thesis und Kolloquium	11
§ 29 Thesis.....	11
§ 30 Zulassung zur Thesis.....	11
§ 31 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	12
§ 32 Abgabe der Thesis.....	12
§ 33 Kolloquium	12
§ 34 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	12
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse	13
§ 35 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	13
§ 36 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	13
§ 37 Zusatzmodule	13
§ 38 Bachelorurkunde.....	13
VII. Schlussbestimmungen	14
§ 39 Inkrafttreten und Veröffentlichung	14
Anlage 1: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Lehrformen, Semesterwochenstunden (SWS) und Präsenzzeiten; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	15
Anlage 2: Wahlpflichtmodule der Studienschwerpunkte	16

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 19. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 64 vom 22.07.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau richtet sich in seiner Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an die Gruppe der Berufstätigen und in der Berufsausbildung befindliche Personen. Über die Einbindung von Selbststudienelementen wird bei Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufs- bzw. ausbildungsbegleitenden Studiums geschaffen.
- (3) Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“.
- (5) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 5.400 Stunden (600 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis. Davon entfallen insgesamt mindestens 74 Tage auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau einschließlich ihres Stundenumfangs und ihres Präsenzanteils sowie ihre Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Im Rahmen des Studiengangs werden als Pflichtelemente ingenieurspezifisches und produktionstechnisches Fachwissen sowie Basiskenntnisse in Informatik, Betriebswirtschaft und Recht vermittelt. Im weiteren Studienverlauf (5. - 8. Semester) werden Wahlpflichtmodule in den zwei Studienschwerpunkten Produktionsmanagement und Industrielles Servicemanagement angeboten. Außerdem werden z. B. Rhetorik und Präsentationstechnik angeboten. Hierdurch werden bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt im Studium Schlüsselqualifikationen, wie z. B. soziale Kompetenz, entwickelt.

Die während des Studiums erlangten Kenntnisse können dann im achten Semester durch anwendungsorientierte Sprach- und Managementkompetenz sowie eine ingenieurmäßige Arbeit vertieft werden. Diese Arbeit dient überwiegend der persönlichen Profilbildung der Studierenden sowie der praktischen Einübung allgemeiner, im Ingenieurberuf unbedingt erforderlicher Kompetenzen, wie Projektmanagement, Präsentationstechniken, Zeitmanagement, Selbstorganisation und Teamfähigkeit.

Den Abschluss des Bachelor-Studiums bildet die im neunten Semester anzufertigende Bachelor-Thesis mit anschließendem Kolloquium.
- (2) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher und teilweise in englischer Sprache statt.
- (3) Die oder der Studierende gibt zu Beginn des Studiums einen der beiden Studienschwerpunkte Produktionsmanagement oder Industrielles Servicemanagement an. Erst bei der Rückmeldung zum dritten Semester entscheidet sie oder er sich verbindlich für einen der beiden Studienschwerpunkte.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit und
 2. einer einschlägigen praktischen Tätigkeit (Praktikum) in Vollzeit (siehe auch Absatz 3).
- (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Maschinenbau, benötigen kein weiteres Praktikum.

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von zehn Wochen Dauer nachweisen.
- (3) Das Praktikum muss Tätigkeiten aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche beinhalten:
 - Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
 - Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
 - Verbindungstechniken,
 - Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung,
 - Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
 - Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
 - Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung),
 - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs,
 - Fertigung (Rohbau, Endmontage),
 - Konstruktion und Entwicklung,
 - Testaufbau, -vorbereitung und -durchführung,
 - Prototypenbau.
- (4) Mindestens vier Wochen des Praktikums sind zum Ende des ersten Fachsemesters nachzuweisen. Die oder der Studierende muss die fehlende Zeit des Praktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen. Der entsprechende Nachweis ist spätestens bis Ende des dritten Semesters des Fachstudiums zu führen.
- (5) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet die oder der Beauftragte des Fachbereiches Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund. Die oder der Beauftragte entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum. Die oder der Beauftragte des Fachbereiches Maschinenbau wird durch den Fachbereichsrat bestimmt.
- (6) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 6 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 7 Studienbeginn, Regelstudienzeit [zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des Studiengangs auf die Gruppe der Berufstätigen und der in der Ausbildung befindlichen Personen einschließlich aller Prüfungen neun Semester.

§ 8**Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Produktions- und Servicemanagement zu bilden.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 9**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11**Bewertung von Prüfungsleistungen**

[zu § 9 RahmenPO]

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Wahlpflichtmodulen eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist ein Wechsel des Studienschwerpunkts nicht möglich.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 13**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**§ 18****Mentoring und Studienstandsgespräche**

[zu 16 RahmenPO]

- (1) Im ersten Semester findet im Bachelorstudiengang Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau ein durch den Fachbereich organisiertes Mentoring statt. Das Mentoring ist in das Modul „Schlüsselkompetenzen“ integriert. Die Teilnahme am Mentoring ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) RahmenPO Voraussetzung der Prüfungszulassung in diesem Modul.
- (2) Im zweiten Semester des Bachelorstudiengangs Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau finden Studienstandsgespräche statt. Das Studienstandsgespräch des zweiten Semesters ist in das Modul „Technisches Zeichnen und CAD“ integriert. Die Teilnahme am Studienstandsgespräch des zweiten Semesters ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) RahmenPO Voraussetzung der Prüfungszulassung in diesem Modul.
- (3) Im Übrigen findet § 16 RahmenPO Anwendung.

§ 19**Betreuungsintensive Module**

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) Im Bachelorstudiengang Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau besonders betreuungsintensive Module („kritische Fächer“) sind Mathematik, Physik und Mechanik (Statik und Festigkeitslehre).
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung

III. Besondere Studieninhalte

§ 20

Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 und 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 21

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 und 2** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 24) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei und höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 26) von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten (§ 27) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 25) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 22

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Bachelorstudiengang Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/in oder Zweithörer/in zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul des Bachelorstudiengangs Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat;
 3. eine praktische Tätigkeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist;
 4. die gemäß der **Anlage 1** im jeweiligen Modul vorgesehenen Teilnahmenachweise erbracht hat.

Für Modulprüfungen, die gemäß der **Anlage 1** während der ersten drei Semester abgelegt werden sollen, ist der Nachweis der praktischen Tätigkeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 nicht erforderlich.

Die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Absatz 11 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

Für die Zulassung zu einer Modulprüfung, die gemäß der **Anlage 1** zum Ende des vierten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling aus dem ersten bis dritten Semester von den möglichen 60 Leistungspunkten mindestens 35 Leistungspunkte erlangt hat.

Für die Zulassung zu einer Modulprüfung, die gemäß der **Anlage 1** zum Ende des sechsten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling aus dem ersten bis fünften Semester von den möglichen 100 Leistungspunkten mindestens 60 Leistungspunkte erlangt hat.

Für die Zulassung zu einer Modulprüfung, die gemäß der **Anlage 1** zum Ende des siebten bis neunten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling die volle Anzahl von 120 Leistungspunkten der ersten sechs Semester erlangt hat.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland in einem Bachelorstudiengang Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 23

Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25

Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26

Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27

Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten

[zu § 26 RahmenPO]

- (1) Eine Laborarbeit dient zum Erwerb, zur Ergänzung und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben und beinhaltet die regelmäßige Teilnahme und den zugehörigen schriftlichen Laborbericht. Umfang der Teilnahme sowie Art und Umfang des Laborberichtes werden von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer festgelegt.
- (2) Für Laborarbeiten gilt § 26 Absatz 1, 3 und 4 RahmenPO entsprechend. Abweichend von § 26 Absatz 2 RahmenPO werden Laborarbeiten mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Im Übrigen findet § 26 RahmenPO Anwendung.

§ 28

Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 29

Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich des Maschinenbaus. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis soll in der Regel vor Ende des achten Semesters erfolgen.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 30

Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 22 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Modulprüfungen gemäß **Anlage 1** bis auf eine Prüfung in einem Wahlpflichtmodul des gewählten Studienschwerpunkts bestanden hat;
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau eine Bachelor-Thesis oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Bachelorstudiengang Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung zehn Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema zwölf Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 32**Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelor-Thesis erstellt werden (Abstract). Der Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelor-Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 33**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig bis fünfundvierzig Minuten.

§ 34**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 35

Ergebnis der Bachelorprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Bachelor-Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 36

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und zum Studienschwerpunkt, die Namen der Module und der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
Bachelor-Thesis 15 %
Kolloquium 5 %
Gewichteter Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen 80 %
Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten aller Modulprüfungen erfolgt die Gewichtung anteilig nach den dem Modul jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 37

Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 38

Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Engineering, abgekürzt B.Eng.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 39

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2015/16 ihr Studium im Bachelorstudiengang Produktions- und Servicemanagement im Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 21.05.2015 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 09.06.2015.

Dortmund, den 23. Juni 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Straßmann

Anlage 1

Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Lehrformen, Semesterwochenstunden (SWS) und Präsenzzeiten; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Module		ECTS	Lehrformen* und (SWS)					T _p **	Semester		
Nr.:	Modulname:		V	Ü	S	P	Σ		Nr.	ECTS	T _p
M 01	Schlüsselkompetenzen	5	2		2		4	2	1	20	10
M 02	Mathematik 1	5	2	2		4	2				
M 03	Elektrotechnik	5	2	1		1	4	3			
M 04	Physik	5	2	1		1	4	3			
M 05	Technisches Zeichnen und CAD	5	2	1		1	4	3	2	20	10
M 06	Mathematik 2	5	2	2		4	2				
M 07	Statik	5	2	2		4	2				
M 08	Werkstoffkunde und -prüfung	5	2	1		1	4	3			
M 09	Konstruktionselemente 1	5	2	1		1	4	3	3	20	10
M 10	Fertigungstechnik 1	5	2	1		1	4	3			
M 11	Festigkeitslehre	5	2	2		4	2				
M 12	Grundlagen der Informatik	5	2	2		4	2				
M 13	Konstruktionselemente 2	5	2	1		1	4	3	4	20	11
M 14	Fertigungstechnik 2	5	2	1		1	4	3			
M 15	Automatisierungstechnik	5	2	1		1	4	3			
M 16	Korrosionsschutz	5	2		2	4	2				
M 17	Technische BWL	5	2	1	1		4	2	5	20	9
M 18	Wirtschaftsrecht	5	2	1	1		4	2			
M 19	SPS-Labor	5	2	1		1	4	3			
M 20	WPM 01 / WPM 05 (s. Anlage 2)	5	2	2		4	2				
M 21	Kostenrechnung	5	2	2			4	2	6	20	8
M 22	Qualitätsmanagement	5	2	1	1		4	2			
M 23	Grundlagen der Verfahrenstechnik	5	2	2			4	2			
M 24	WPM 02 / WPM 06 (s. Anlage 2)	5	2	2			4	2			
M 25	Controlling	5	2	1	1		4	2	7	20	8
M 26	Angewandte Statistik	5	2	2			4	2			
M 27	Arbeitssicherheit	5	2		2		4	2			
M 28	WPM 03 / WPM 07 (s. Anlage 2)	5	2	2			4	2			
M 29	Project Management and Communication ***	5	2		2		4	2	8	20	6
M 30	Managementkompetenzen	5	2		2		4	2			
M 31	Ingenieurmäßige Arbeit	5					0	0			
M 32	WPM 04 / WPM 08 (s. Anlage 2)	5	2	2			4	2			
M 33	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	5	2		2		4	2	9	20	2
M 34	Bachelorarbeit	12					0	0			
M 35	Kolloquium	3					0	0			
	Summe	180	64	38	16	10	128	74		180	74

* Lehrform: V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum

** TP = Präsenztag: Die Hälfte der Übungen, der hälftige Seminaranteil und die kompletten Praktikumsveranstaltungen werden in Präsenzlehre durchgeführt. Die auf Präsenzveranstaltungen entfallenden SWS berechnen sich daher nach folgender Formel: $0 \cdot V + 0,5 \cdot \ddot{U} + 0,5 \cdot S + 1 \cdot P$. Ein Präsenztag entspricht 8 Unterrichtsstunden.

*** Es werden Englisch-Kenntnisse auf dem Level B 2.2 vorausgesetzt.

